

21. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Mai 1960

108/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K o s s , Dr. van T o n g e l und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend Regelung der Bezüge der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre
bei den Bezirksgerichten.

- - - - -

Die Stelle des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs bei dem Bezirksgericht Wels ist wegen Krankheit seit dem 4. März 1960 unbesetzt, da ein geeigneter Nachfolger trotz aller Bemühungen der zuständigen Stellen nicht zu finden ist. Beim Bezirksgericht Wels war der Anfall an offiziösen Strafakten im Jahre 1959 3005, sodass in der Regel drei ganze Tage für Strafverhandlungen anberaumt werden mussten. Daneben obliegt dem staatsanwaltschaftlichen Funktionär aber die Aufgabe, die ihm zugewiesenen Strafakten zu lesen, sie einzutragen, Weisungen der Staatsanwaltschaft nach Vortrag einzuhören, den Strafantrag zu stellen, an der Verhandlung teilzunehmen, gegebenenfalls einen Antrag auf Strafaufschub zu bearbeiten, die Beweisgegenstände zu sichern, das Urteil auszutragen und den Strafvollzug zu überprüfen. Diese Tätigkeit, die bei einem Anfall von 3005 Strafakten wöchentlich fünf Arbeitstage mit achtstündiger Arbeitszeit in Anspruch nimmt, honoriert der Staat - in diesem Fall die Justizverwaltung - mit monatlich 715 S brutto Aufwandsentschädigung. Eine zeitgemäße Aufwertung dieser Bezüge ist bisher noch nicht erfolgt, sodass es nicht verwunderlich erscheint, wenn im Bereich des Bezirksgerichtes Wels sich keine geeignete Person findet, die bereit ist, für dieses Taschengeld eine solche Aufgabe zu übernehmen.

Die Aufwandsentschädigungen der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre bei den anderen Bezirksgerichten des Kreisgerichtssprengels Wels bewegen sich zwischen 117.50 S und 715 S monatlich. Nun kommt aber noch hinzu, dass nach erfolgter Betriebsprüfung durch Organe der Gebietskrankenkasse für Oberösterreich mit Bescheid DE-4/980.204/BN/Dr.Sch vom 31. 3. 1960 diesen staatsanwaltschaftlichen Funktionären eine Nachforderung für Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit von 1956 bis 1959 vorgeschrieben worden ist, sodass sich im Einzelfalle Nachzahlungen von Tausenden von Schillingen ergeben, die für den Betroffenen völlig untragbar sind. Auch das System der Aushilfe, Vertragsbedienstete

22. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Mai 1960

als staatsanwaltschaftliche Funktionäre einzuteilen, kann deswegen nicht entsprechen, weil es nach Ansicht der gefertigten Abgeordneten untragbar ist, dem Richter unterstelltes Dienstpersonal für derartige Aufgaben einzuteilen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, das System der Entlohnung der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre dahingehend zu berichtigen, dass durch entsprechende Bemessung der Vergütung dem hiefür geeigneten Personenkreis auch wirklich ein Anreiz geboten wird, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen?

.....